

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 03 • Jahrgang 2016 • vom 13.05.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk
6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
7. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014
8. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Nierspark - Südwestliche Erweiterung“
9. Bekanntmachung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Ölberg“
10. Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VB8 „Im Lüßfeld“
11. Bekanntmachung zur Aufstellung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 145 „Vergnügungsstätten Kernstadt Geldern“
12. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Ortskern Walbeck“
13. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“
14. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil - Klarstellungssatzung „Walbeck II“
15. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Mai 2016 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33XXX (Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00)
- IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL (Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84)

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 09.05.2016

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
Berger

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 15.04.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 15.04.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 15.04.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 15.04.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es folgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 15.04.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2014

- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum 31.12.2014 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 2.423.134,19 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2014 in Höhe von 280.874,64 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)

- 2.1 Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste Geldern Verkehrsbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 28.01.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 12.04.2016

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Im Auftrag: gez. Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 120 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, 18.04.2016

Angenvoort
Betriebsleiter

A. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Nierspark - Südwestliche Erweiterung“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Nierspark - Südwestliche Erweiterung“

A.1.1 Aufstellungsbeschluss

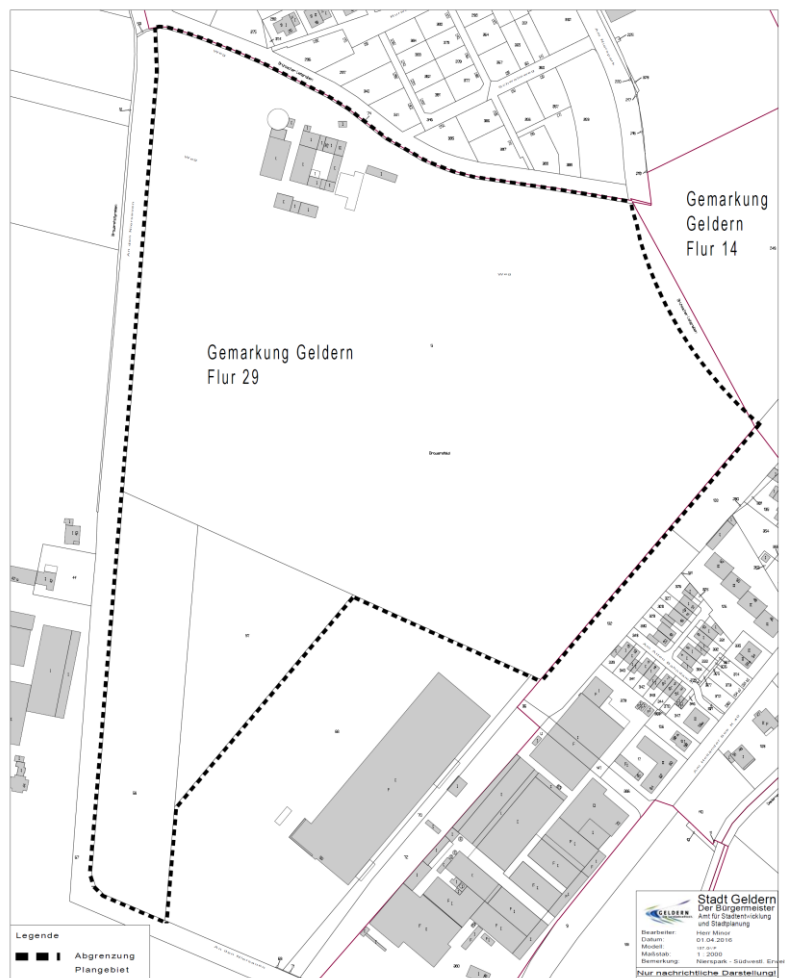
Der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparks des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Nierspark – Südwestliche Erweiterung“ im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, der die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festsetzt. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Baugrundstücken. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken der Gemarkung Geldern, Flur 29, Nr. 56, 57 und 5 (teilweise) sowie Flur 14, Nr. 249 (teilweise).

Die Stadt Geldern beabsichtigt, die letzten verfügbaren Flächen mit einer Größe von ca. 14,1 ha im Projekt Nierspark weiterzuentwickeln. Auf diesen Flächen ist zum einen reine Wohnbebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern und zum anderen die Errichtung von Geschossbauten an der Haupterschließungsstraße mit der Nutzung Wohnen vorgesehen. Ergänzend sollen im Plangebiet auch Dienstleistungsnutzungen und die Errichtung eines FW-Gerätehauses zulässig sein. Die ehemalige landwirtschaftliche Hofanlage wird in die Planungen der Fläche einbezogen und wird somit überplant. Weiter soll das Plangebiet durch gliedernde Grünelemente, sogenannte „Grüne Finger“, in die vorhandene Landschaft eingebunden werden.

Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Nierspark – Südwestliche Erweiterung“ wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich sein, da der Flächennutzungsplan der Stadt Geldern aus dem Jahr 2004 das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche und zu geringen Teilen als gemischte Baufläche, landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche, Gewerbefläche sowie Fläche für Bahnanlagen darstellt. Der Antrag für die Freistellung der Teilfläche, die als Bahnanlage dargestellt ist, erfolgte bereits beim Eisenbahn-Bundesamt und ist derzeit in der Bearbeitung. Aus diesem Grund konnte die Änderung des Flächennutzungsplanes bisher nicht beschlossen werden.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird ein Teilbereich (Flurstück 57 der Gemarkung Geldern, Flur 29) des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 96 „Erweiterung Ruwel Werke“ ersetzt.

A. 1.2 Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 157 „Nierspark – Südwestliche Erweiterung“



B. Hinweis

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Nierspark – Südwestliche Erweiterung“ kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Ausschusses für die Entwicklung des Niersparks wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 04.05.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Ölberg“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Aufhebungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 eine Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Ölberg“ beschlossen, um die Planungen der Gemeinde für den genannten Bereich zu sichern. Die Veränderungssperre ist gemäß § 17 (1) BauGB auf zwei Jahre befristet und kann um ein Jahr verlängert werden. Eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr wurde vom Rat der Stadt Geldern am 24.09.2013 gebilligt.

Da der Bebauungsplan Nr. 134 noch nicht in Kraft getreten und die Frist der Veränderungssperre abgelaufen ist, soll die formelle Gültigkeit der Satzung über die Veränderungssperre aufgehoben werden. Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 die Satzung der Stadt Geldern vom 10.10.2013 über eine Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Ölberg“ gemäß § 17 (4) BauGB aufgehoben.

B. Hinweis

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 134 „Am Ölberg“ kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Geldern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 04.05.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VB8 „Im Lüßfeld“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. VB8 „Im Lüßfeld“

A.1. Aufhebungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VB 8 „Im Lüßfeld“ beschlossen.

Das Plangebiet wurde laut Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2015 aus den Flurstücken 86, 87, 1118 und 1182 der Flur 5, der Gemarkung Veert gebildet. Nach der heutigen Bezeichnung handelt es sich hierbei um die Flurstücke 86, 1118, 1211 und 1212 der Flur 5, der Gemarkung Veert.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan VB 8 wurde am 04.02.2015 gefasst, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit Rücksicht auf die umgebende, ortsbildprägende Bausubstanz zu gewährleisten.

Die ursprüngliche Investorengruppe hat derzeit keinen Flächenzugriff. Im Verlauf des letzten Jahres wurde der Verwaltung eine neue Planung für den südlichen Teil des Lüßfelds vorgelegt, welche sich in Teilen mit der Planung des bereits verabschiedeten Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. VB 8 „Im Lüßfeld“ überschneidet.

Aufgrund dieser Sachverhalte ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. VB 8 „Im Lüßfeld“ nicht mehr erforderlich und ist deshalb gemäß Baugesetzbuch aufzuheben.

A.2. Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. VB8 „Im Lüßfeld“



B. Hinweis

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) einzusehen.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Bau- und Planungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 04.05.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur Aufstellung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 145 „Vergnügungsstätten Kernstadt Geldern“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zur Aufstellung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 145 „Vergnügungsstätten Kernstadt Geldern“

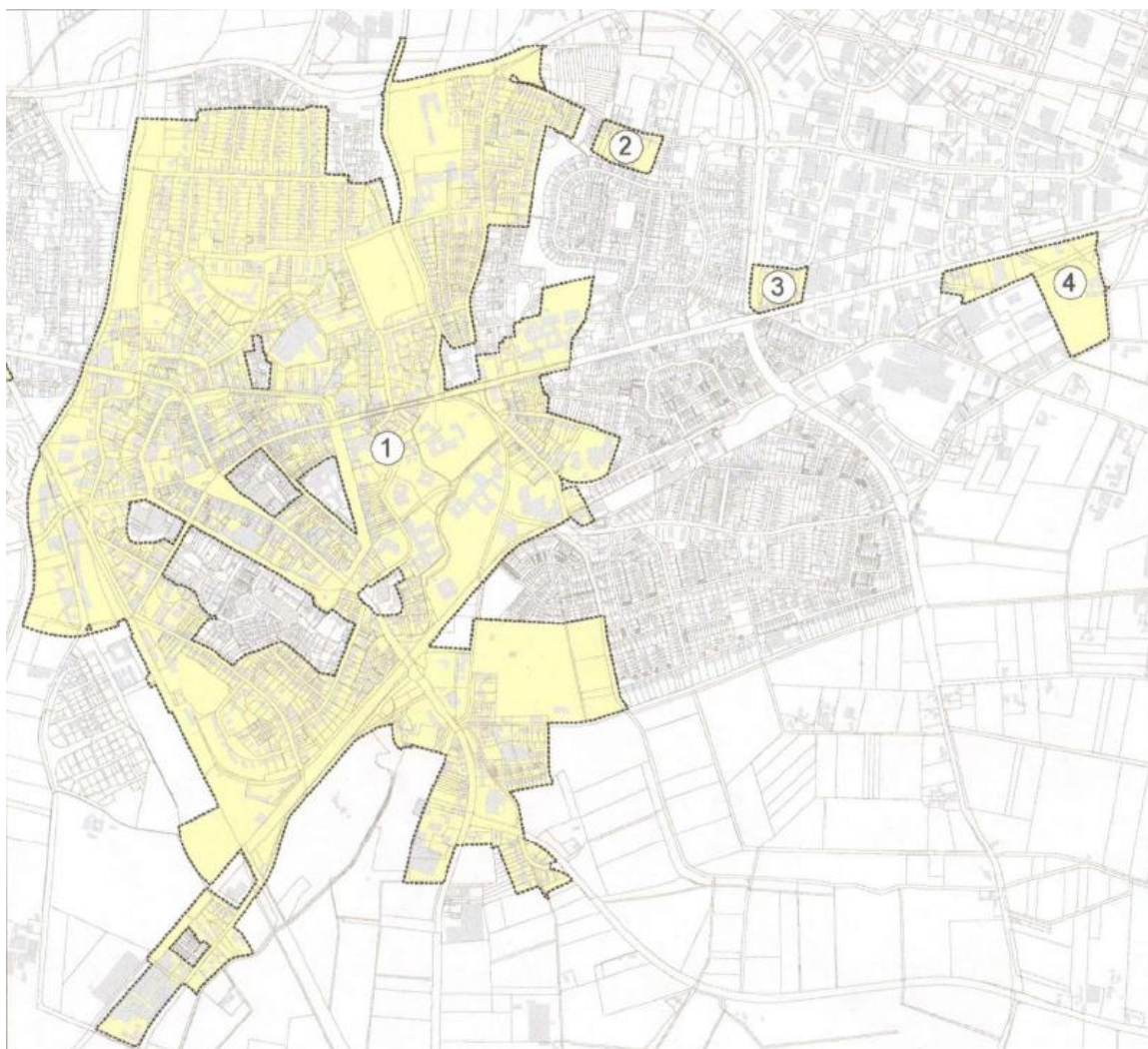
A.1. Satzungsbeschluss über den Erlass einer Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr.145 „Vergnügungsstätten Kernstadt Geldern“ beschlossen.

Im Stadtgebiet Geldern haben sich in der Vergangenheit zahlreiche Vergnügungsstätten angesiedelt, wodurch negative Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung bereits festzustellen sind. Aufgrund dessen beabsichtigt die Stadt Geldern zukünftig die gezielte Steuerung von Vergnügungsstätten. Darauf aufbauend wurde bereits die Aufstellung des Bebauungsplans 145 „Vergnügungsstätten Kernstadt Geldern“ in der Bau- und Planungsausschusssitzung am 02.04.2014 beschlossen.

Mit dem Erlass der Veränderungssperre nach §14 BauGB kann die Gemeinde während des Zeitraums der Aufstellung des Bebauungsplans 145 „Vergnügungsstätten Kernstadt Geldern“ die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vergnügungsstätten, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, zurückstellen.

A.2. Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 145 „Vergnügungsstätten Kernstadt Geldern“



A.3. Rechtskraft

Die Satzung über die Veränderungssperre erlangt am Tage der Bekanntmachung Rechtskraft.

B. Hinweis

B.1. Hinweis gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel

Eine Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

B.2. Dienstzeiten

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 145 „Vergnügungsstätten Kernstadt Geldern“ kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden.

Die Satzung kann auf der Homepage der Stadt Geldern unter dem Ortsrecht abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 04.05.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Ortskern Walbeck“

B. Hinweis

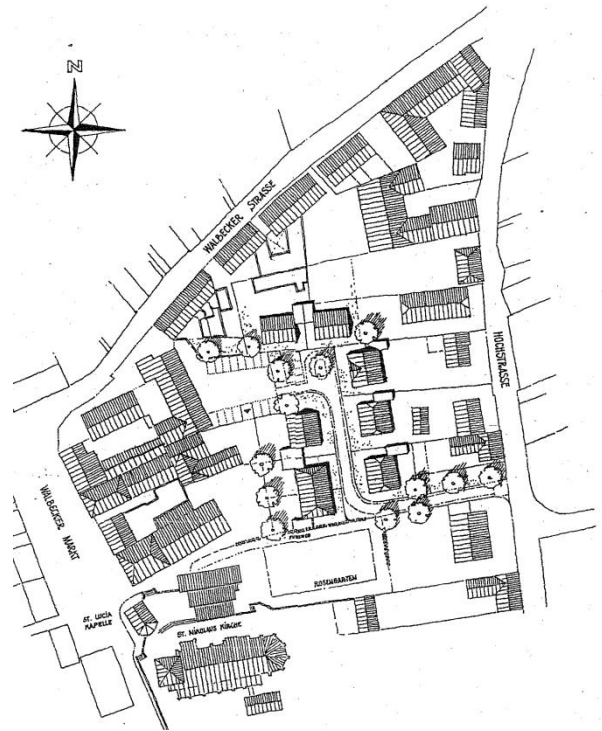
C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Ortskern Walbeck“

A.1. Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Ortskern Walbeck“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Inhalt ist die Festsetzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die örtlichen Verkehrsflächen. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Schaffung von Baugrundstücken zur Nachverdichtung gemäß 13a BauGB. Zu diesem Aufstellungsbeschluss gehört ein städtebaulicher Vorentwurf. Die ersten Interessenten mit Bauabsicht folgten dem vorliegenden Konzept. Zur Erschließung und Sicherung der Gesamtkonzeption wurden Erschließungsverträge erstellt und die erforderliche Straßenbreite durch Baulast gesichert. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 85 „Ortskern Walbeck“ wird unter Punkt A.2. abgebildet. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken der Gemarkung Walbeck, Flur 12, Nr. 210 teilweise, 211 teilweise, 588 teilweise, 590 teilweise, 864, 1074, 1104, 1172, 1173, und 1191.

A.2. Vorentwurf Bebauungsplans Nr. 85 „Ortskern Walbeck“



B. Hinweis

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) einzusehen.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Bau- und Planungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 04.05.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

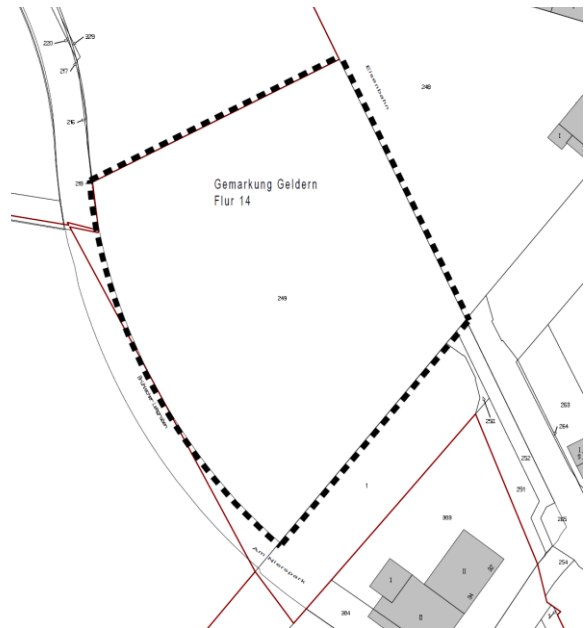
A. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“

A.1. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparks (AEN) hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“ im Sinne des § 30 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der Voraussetzungen zur Entwicklung von Baugrundstücken.

Das Plangebiet wird gebildet aus einem Teil des Flurstücks 249, der Flur 11 der Gemarkung Geldern. Die genaue Abgrenzung ist aus einem Übersichtsplan unter Punkt A.2. sowie der ersichtlich, welcher mit einem möglichen Rahmenkonzept Bestandteil des Beschlusses vom 13.04.2016 ist. Die gesetzlich vorgeschriebene artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I ist zu der Bewertung gekommen, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundsätzlich ausgeschlossen sind.

A.2. Plangebiet Bebauungsplan Nr. 156 „Zwischen Berufskolleg und altem Bahndamm“



B. Hinweis

B.1. Verfahren

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Im Rahmen des § 13a BauGB wird gemäß des § 13a Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß §§ 3(1) BauGB und 4(1) BauGB abgesehen. Es besteht im Sinne des § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, der Vorprüfung des Einzelfalls der Stufe I nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der wesentlichen Auswirkung der Planung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in dem Zeitraum vom **20.05.2016** bis zum **06.06.2016** zu Unterrichten.

B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) während des unter B.1. genannten Zeitraums im Sinne des 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB einzusehen, zu erörtern und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Ausschusses für die Entwicklung des Niersparks und der Termin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 04.05.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil - Klarstellungssatzung „Walbeck II“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil - Klarstellungssatzung „Walbeck II“

A.1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil - Klarstellungssatzung „Walbeck II“ im Sinne des § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Eine Übersicht des Satzungsgebiets ist unter Punkt A.2. dargestellt und betrifft die Gemarkung Walbeck, Flur 11, Flurstücke:

26,54,56,63,70,73,75,76,77,78,79,80,81,82,83,84,85,86,87,89,100,101,102,104,105,106,108,406,432,456,482,495,502,503,504,505,506,507,508,509,510,511,512,513,518,520,522,1218,1239,1241,1277,1278,1291,1467,1564,1744,1745,1746,1778,1779,1809,1810,1854,1855,1856,1907,1908,1909,1958,1959,1960,1961,1998,2000,2002,2003,2004,2043,2044,2055,2087,2088,2089,2091,2092,2093,2094

Ziel der Klarstellungssatzung ist die Verwirklichung einer planungsrechtlich und baugestalterisch verträglichen Ortsabrundung, die durch die Ausbildung einer klaren Siedlungskante zu einer einheitlichen Ortsgestalt beiträgt. Die Satzung soll, neben der Schaffung von Rechtssicherheit, auch zur städtebaulichen Entwicklung in einer flächen- und ressourcensparenden Art und Weise führen, die insbesondere den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB schont.

A.2. Übersicht Satzungsgebiet



A.3. Rechtskraft

Die Satzung über die Klarstellungssatzung der Stadt Geldern über die Festsetzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Walbeck II“ erlangt am Tage der Bekanntmachung Rechtskraft.

B. Hinweis

B.1. Hinweis gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Abwägungsmangel

Eine Verletzung der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

B.2. Dienstzeiten

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil - „Klarstellungssatzung Walbeck II“ - einschließlich der Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) von jedermann eingesehen werden. Die Satzung kann auf der Homepage der Stadt Geldern unter dem Ortsrecht abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates, die Rechtskraft der Satzung und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 04.05.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DK504NZ, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097205990 vom 21.04.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AV10081, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00097204810 vom 21.04.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen VS024SZ, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096614713 vom 21.04.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 7U55869, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096614594 vom 21.04.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AC7521BK, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00097000425 vom 21.04.2016

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen STZV111, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096605161, 00097205795 und 00096616775 vom 21.04.2016

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekannten Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 06.05.2016

Sven Kaiser
Bürgermeister